

Antrag Feuerwerk Kat. F2

Stadt Heinsberg
-Ordnungsamt-
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 SprengV zum Kauf und Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Klasse II

Hiermit beantrage ich die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 Abs. 1 1. Halbsatz gemäß § 24 Abs. 1 1. Halbsatz der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

Es sollen keine Feuerwerkskörper der Klassen III und IV (Großfeuerwerk) abgebrannt werden, weshalb eine Anwesenheit eines Pyrotechnikers mit Erlaubnis § 7, § 27 oder Befähigung gemäß § 20 SprengG nicht erforderlich ist.

Des Weiteren beantrage ich die notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV zur Beschaffung der vorgesehenen Feuerwerkskörper.

Ich bestätige, dass das Abbrennen des Feuerwerks nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die nach der Ersten Sprengverordnung als besonders schützenswert genannt sind.

Die Stadt Heinsberg wird von allen ggfls. anfallenden Schadenersatzforderungen freigestellt.

Antragsteller
Name, Vorname:
Anschrift:
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail):
Veranstaltungsort:
Datum, Uhrzeit:
Anlass des Feuerwerks:

Verantwortliche Person für die Durchführung/den Abbrand (falls abweichend vom Antragsteller)
Name, Vorname:
Anschrift:
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail):

Grundstückseigentümer der Abbrennfläche (falls abweichend vom Antragsteller)
Name, Vorname:
Anschrift:
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

Hiermit stimme ich zu, dass das Feuerwerk am beantragten Tag auf meinem Grundstück abgebrannt wird.

(Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer)

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller

Hinweise:

- Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Abbrenntermin bei der Stadt Heinsberg eingereicht werden.
- Ein Lageplan bzw. eine Skizze über die betroffene Örtlichkeit sowie die nähere Umgebung ist dem Antrag beizufügen (ggfls. Markierung des genauen Abbrennortes)
- Das Abbrennen der Feuerwerkskörper ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- Bitte achten Sie darauf, dass durch Ihren Privathaftpflichtversicherer ggfls. eintretende Schäden abgedeckt werden.

Gebühren Feuerwerke/Pyrotechnik

Pyrotechnik Bühne (T1 und T2)

Gebühren für eine Anzeigenbestätigung gem. § 23 Abs. 6 1. SprengV

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

Tarifstelle 11.1.6.23

(55 € - 680 €)

Einmalige Veranstaltung	bis 10 Effekte	55 €
Einmalige Veranstaltung	bis 150 Effekte	95 €
Einmalige Veranstaltung	ab 151 Effekte	115 €
Veranstaltung ab 2 Tagen		135 €
Veranstaltung ab 2 Wochen		165 €
Jahresgenehmigung		195 €

Pyrotechnik Film

Gebühren für eine Anzeigenbestätigung gem. § 23 Abs. 6 1. SprengV

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

Tarifstelle 11.1.6.23

(55 € - 680 €)

Körpereinschüsse (Köhler)		55 €
bis 40 Effekte		95 €
bis 70 Effekte		135 €
ab 71 Effekte		175 €

Feuerwerk Kat. 2

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) Tarifstelle

11.1.6.24 (private Feuerwerke)

(55 € - 400 €)

Tarifstelle 11.1.6.34.1 (gewerbliche Feuerwerke)

(50 € - 800 €)

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Privatpersonen

55 €

Anzeigenbestätigung für Gewerbliche

75 €

Feuerwerk Kat. 3 und 4

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) Tarifstelle

11.1.6.34.1 (gewerbliche Feuerwerke)

(50 € - 800 €)

Abbrennen eines Lichtbildes		50 €
bis 25 Feuerwerkskörper		60 €
bis 50 Feuerwerkskörper		70 €
bis 75 Feuerwerkskörper		80 €
bis 100 Feuerwerkskörper		90 €
bis 125 Feuerwerkskörper		110 €
bis 150 Feuerwerkskörper		130 €
ab 151 Feuerwerkskörper		140 €

Großfeuerwerke an mehreren Abbrennorten

340 €

**Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO
aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten**

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag über das Abbrennen von Feuerwerken werden bei Ihnen personenbezogenen Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Stadt Heinsberg –Der Bürgermeister-
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/140
Fax: 02452/14-1095
E-Mail-Adresse: stadt@heinsberg.de
Internet-Adresse: www.heinsberg.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Heinsberg
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/141410
E-Mail-Adresse: datenschutz@heinsberg.de

3. Angaben zu der Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Straße: Kavalleriestr. 2-4
Postleitzahl: 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
Email: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um den Ort des Abbrennens sowie die verantwortliche Person zu identifizieren. Gleichzeitig soll auch die Erreichbarkeit sichergestellt werden.

Rechtsgrundlagen sind das SprengG sowie die Verordnungen zum SprengG und ergänzende Vorschriften.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an die zuständige Bezirksregierung, die zuständige Brandschutzdienststelle, dem zuständigen Regionalforstamt, der zuständigen Rettungsleitstelle und örtlichen Brandwache sowie der zuständigen Polizeidienststelle weitergegeben.

Die Notwendigkeit der Weitergabe besteht aufgrund von gesetzlichen Regelungen sowie aus einer möglichen Gefahrenlage in Bezug auf deren schnellstmögliche Abwehr.

6. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

Es werden keine Daten an Drittländer sowie internationalen Organisationen übermittelt.

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Ihre Daten werden bis zu zehn Jahre nach der genehmigten Abbrennung gespeichert.

8. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Heinsberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 3. dieses Bogens.

11. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet.

Diese Pflicht ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen (siehe Pkt. 4).

Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann der Antrag eines Feuerwerks weder bearbeitet noch eine Genehmigung erteilt werden.